

Incoming-Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ADAC

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19, D-80686 München
Eingetragen beim Amtsgericht München
HRB 45842

ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Reise-Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland (nachfolgend Incoming-Krankenversicherung). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Incoming-Krankenversicherung handelt es sich um eine Krankenversicherung für Ihren ausländischen Gast. Diese schützt Ihren Gast gegen finanzielle Risiken für Behandlungen nach Erkrankung und Verletzung, die während seines vorübergehenden Aufenthaltes im Schengen-Raum entstehen. Die Vertragslaufzeiten zwischen 1 und maximal 12 Monaten sind frei wählbar.



Was ist versichert?

Versichert sind akute, unerwartete Erkrankungen, Verletzungen oder Todesfall.

Welche Erstattungsleistungen gibt es?

- ✓ Stationäre und ambulante Behandlungskosten
- ✓ Erst- und Verlegungstransport
- ✓ Zahnarztkosten
- ✓ Such-, Rettungs- und Bergungskosten
- ✓ Telefonkosten

Welche Serviceleistungen gibt es?

- ✓ Krankenrücktransport
- ✓ Zahlungsgarantie gegenüber einem Krankenhaus
- ✓ Überführung Verstorbener

Welche Personen sind versichert?

- ✓ Sie als Gastgeber mit Wohnsitz in Deutschland können die Incoming-Krankenversicherung als Einzelvertrag für Ihren Gast abschließen. Versicherungsnehmer sind Sie als Gastgeber in Deutschland, versicherte Person ist ausschließlich Ihr Gast.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ✗ wenn Sie oder Ihr Gast vor Reiseantritt wussten oder es absehbar war, dass Ihrem Gast vor Reiseantritt bekannte Beschwerden, Erkrankungen oder Verletzungen während seiner Reise behandlungsbedürftig werden
- ✗ wenn die Behandlung der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise ist
- ✗ wenn der Schadensfall durch Kernenergie, Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht wurde
- ✗ wenn Ihr Gast Berufssportler ist, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden
- ✗ für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen beim Versicherungsschutz bestehen zum Beispiel:

- ! für Hilfsmittel, Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate
- ! Schönheitsoperationen
- ! Geburten nach der 30. Schwangerschaftswoche
- ! Kur- und Sanatoriumsbehandlungen
- ! Je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 50 Euro
- ! Wird der Versicherungsvertrag nach Einreise in den versicherten Geltungsbereich abgeschlossen, besteht eine Wartezeit von 7 Tagen. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall erst um 0.00 Uhr am 8. Tag nach Vertragsbeginn. Die Wartezeit entfällt bei einem Unfall.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Schengen-Raum.
- ✓ Kein Versicherungsschutz besteht in dem Land, in dem Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat Ihr Gast seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land des Schengen-Raums, so besteht erst ab Einreise in ein anderes Land des Schengen-Raums Versicherungsschutz. Muss Ihr Gast während seines vorübergehenden Aufenthaltes im versicherten Geltungsbereich melderechtliche Vorschriften erfüllen, so begründet er damit keinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie und Ihr Gast müssen alle Fragen bei Antragsstellung vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Sie und Ihr Gast müssen uns umgehend verständigen, wenn eine Serviceleistung benötigt wird.
- Sie und Ihr Gast müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.



Wann und wie zahle ich?

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag für die gewählte Laufzeit der Versicherung zu bezahlen:

- sofort bei Abschluss der Versicherung oder
- im SEPA-Lastschriftverfahren



Wann beginnt und endet die Deckung?

Sie müssen den Versicherungsvertrag spätestens einen Monat nach Einreise Ihres Gastes in den versicherten Geltungsbereich abschließen. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Versicherungsschutz besteht ab Einreise in den versicherten Geltungsbereich.

Der Versicherungsschutz endet mit Ausreise Ihres Gastes aus dem versicherten Geltungsbereich oder mit Ablauf des Versicherungsvertrages. Ist Ihr Gast über den Zeitpunkt der geplanten Rückreise hinaus aus gesundheitlichen Gründen nicht transportfähig, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Vertragsende hinaus längstens um weitere 45 Tage.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.